

Umsetzungskonzept Nachhaltigkeit

Gültig ab 1. Juni 2017

Beschluss der Anlagekommission vom 29. Mai 2017

(inkl. Änderungen bis 28.01.2020)

Inhalt

UMSETZUNGSKONZEPT NACHHALTIGKEIT	1
1 GRUNDLAGEN.....	2
2 ZIEL UND ZWECK.....	2
3 ²GRUNDSÄTZE	2
4 ²ENGAGEMENT.....	2
5 AUSSCHLUSSPOLITIK	3
6 ²UMGANG MIT DEM KLIMAWANDEL.....	3
7 ²AUSWAHL VON VERMÖGENSVERWALTERN	3
8 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INVESTOREN.....	3
9 ²WEITERE BESTIMMUNGEN	4
10 ÄNDERUNGEN.....	4
11 INKRAFTTRETEN	4
ANHANG I ^{1, 2} AUSSCHLUSSLISTE	5
ANHANG II DIE ZEHN PRINZIPIEN DES UN GLOBAL COMPACT.....	7

1 Grundlagen

¹ Als Grundlagen für dieses Umsetzungskonzept dienen Art. 1, Art. 3 Abs. 3 und Art. 24 des Anlagereglements.

2 Ziel und Zweck

¹ Das vorliegende Umsetzungskonzept beschreibt die Ziele und Grundsätze nachhaltiger Anlageprinzipien bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur (Pensionskasse).

² Nachhaltige Anlageprinzipien berücksichtigen ökonomische, ethische, ökologische und gesellschaftliche Kriterien sowie eine gute Unternehmensführung bei den Anlageentscheidungen (verkürzt **ESG** Kriterien: Environment, Social und Governance).

3 ² Grundsätze

¹ Als langfristige Investorin beurteilt die Pensionskasse ihre Investitionen nach ESG Anlagekriterien.

² **ESG** Anlageprinzipien sollen soweit wie möglich auf alle Anlageklassen angewendet werden.

³ Im Rahmen des «Environment» ist sich die Pensionskasse des Klimawandels bewusst und berücksichtigt Klimawandelrisiken und Klimawirkungen bei ihren Anlageentscheidungen.

⁴ Die Pensionskasse orientiert sich in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie an global akzeptierten Normen und nicht an subjektiven Werten bzw. Wertempfindungen. Als global akzeptierte Normen werden die internationalen, von der Schweiz ratifizierten Konventionen sowie die 10 Prinzipien des UN Global Compact erachtet, welche im Anhang II aufgelistet werden.

⁵ Als engagierte Investorin setzt sich die Pensionskasse bei Unternehmen und Managern ein.

⁶ Ergänzend kann die Pensionskasse Firmen, welche den Normen gemäss Abs. 4 nicht entsprechen, aus dem Anlageuniversum ausschliessen.

4 ² Engagement

¹ In Übereinstimmung mit Art. 24 des Anlagereglements wird die Stimmrechtsausübung bei direkten Aktienanlagen in der Schweiz gemäss Stimmempfehlungen von Ethos oder einem anderen Berater umgesetzt.

² Die Pensionskasse strebt an, die Stimmrechtsausübung durch ihre Partner im Ausland vorzunehmen.

³ Die Pensionskasse führt einen aktiven Dialog bezüglich ESG mit den kotierten Unternehmen in der Schweiz, um gute ESG Standards durchzusetzen und ist Mitglied im Ethos Engagement Pool Schweiz.

⁴ Die Pensionskasse kann durch ihre Partner einen Dialog bezüglich ESG mit ausländischen kotierten Unternehmen führen und ist Mitglied im Ethos Engagement Pool International.

⁵ Bei indirekten Anlagen setzt sich die Pensionskasse bei den Managern dafür ein, dass ihre Stimmrechtsausübung die ESG Standards berücksichtigt.

5 Ausschlusspolitik

¹ Über einen Ausschluss von Firmen entscheidet die Anlagekommission. Die Pensionskasse kann aus ihrem Anlageuniversum Firmen ausschliessen, welche andauernd und schwerwiegend gegen UN Global Compact Richtlinien sowie gegen die von der Schweiz ratifizierten internationalen Konventionen verstossen und sich zusätzlich durch einen Dialog nicht beeinflussen lassen.

² Die Ausschlüsse können sowohl in den indexierten als auch in den aktiven Gefässen implementiert werden.

³ Eine Ausschlussliste wird im Anhang I geführt.

6 ² Umgang mit dem Klimawandel

¹ Die Pensionskasse ist bestrebt, ihre Anlagen in Anlehnung an das Pariser Übereinkommen und seine Nachfolgeregelungen klimafreundlich zu gestalten.

² Der CO₂-Fussabdruck von Aktien und Unternehmensobligationen im Anlagevermögen der Pensionskasse wird systematisch erfasst und mit Benchmarks verglichen (Screening). Eine Ausweitung der Screenings auf die restlichen Anlagekategorien wird laufend geprüft.

³ Die Pensionskasse meidet das Exposure zu Kohle, weil sie im Kohle-Sektor die grössten Risiken für ihr Portfolio und für das Klima sieht.

⁴ Die Pensionskasse prüft laufend Produkte auf dem Markt, welche die CO₂-Bilanz des Vermögens bei ähnlichem Rendite/Risiko-Profil verbessern können.

⁵ Themeninvestments, welche CO₂ neutral sind, können beim positiven Risiko/Rendite-Beitrag für das Vermögen als Ergänzung beigezogen werden (z.B. im Bereich Infrastruktur oder Private Equity).

7 ² Auswahl von Vermögensverwaltern

¹ Bei der Auswahl von Vermögensverwaltern wird die Implementierung von ESG im Anlageprozess des Vermögensverwalters als ein Entscheidungskriterium berücksichtigt.

² Die Pensionskasse bevorzugt Vermögensverwalter, welche ESG-Faktoren in ihrem Anlageprozess implementiert haben.

³ Bei Neuausschreibungen von Mandaten werden Manager bevorzugt, welche das Exposure zu fossilen Energien und insbesondere zu Kohle minimieren. CO₂-Fussabdruck wird als ein Entscheidungskriterium berücksichtigt.

⁴ Bei bestehenden Mandaten führt die Pensionskasse den aktiven Dialog, um die CO₂-Intensität des Portfolios zu senken.

8 Zusammenarbeit mit anderen Investoren

¹ Die Pensionskasse sucht die Zusammenarbeit mit anderen Investoren, weil sie glaubt, dass sie im Kollektiv einen grösseren Einfluss ausüben kann.

² Die Pensionskasse kann Organisationen und Vereinigungen beitreten, welche ähnliche Ziele bezüglich Nachhaltigkeit wie die Pensionskasse verfolgen.

9 ² Weitere Bestimmungen

¹ Die Pensionskasse verfolgt Entwicklungen zum Thema Nachhaltigkeit und Klimawandel und pflegt den Austausch mit anderen Pensionskassen und Organisationen.

² Die Umsetzung der Nachhaltigkeit im Vermögen der Pensionskasse wird regelmässig überprüft.

³ Die Pensionskasse informiert transparent über ihre Nachhaltigkeitspolitik.

10 Änderungen

¹ Dieses Umsetzungskonzept kann jederzeit von der Anlagekommission angepasst werden.

11 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Umsetzungskonzept tritt durch Beschluss der Anlagekommission vom 29. Mai 2017 auf den 1. Juni 2017 in Kraft.

Anhang I ^{1, 2} Ausschlussliste

In Anlehnung an Art. 5 des Umsetzungskonzeptes werden die Firmen aus dem Anlageuniversum der Pensionskasse ausgeschlossen, welche gegen die UN Global Compact Richtlinien sowie gegen die von der Schweiz ratifizierten internationalen Konventionen andauernd und schwerwiegend verstossen und sich durch einen Dialog nicht beeinflussen lassen. Bei Rüstungsfirmen, die kontroverse Waffen produzieren, ist mit einem Dialog keine Veränderung der Situation zu erreichen. Kontroverse Waffen beinhalten: Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran und Nuklearwaffen. Firmen werden ausgeschlossen, welche gewisse Produkte bzw. Produktteile herstellen, welche gegen folgende Konventionen verstossen:

- Ottawa Konvention (1997), welche die Benutzung, Lagerung, Herstellung und Vertrieb von Anti-Personenminen verbietet.
- Oslo Konvention (2008), welche die Benutzung, Lagerung, Herstellung und Vertrieb von Streumunition verbietet.
- Chemische Waffen Konvention (1997), welche die Benutzung, Lagerung, Herstellung und Vertrieb von chemischen Waffen verbietet.
- Biologische Waffen Konvention (1975), welche die Benutzung, Lagerung, Herstellung und Vertrieb von biologischen Waffen verbietet.
- Atomwaffensperrvertrag (1968), welcher die Verbreitung von Nuklearwaffen auf die 5 Nuklearmächte (USA, UK, Frankreich, Russland und China) limitiert

Folgende Firmen werden zur Zeit aus dem Anlageuniversum der Pensionskasse ausgeschlossen.

	Firma	Land	Ausschlussgrund
1.	Aryt Industries	Israel	Anti-Personenminen Streumunition
2.	Anhui GreatWall Military Industry	China	Streumunition
3.	Bharat Dynamics Ltd.	Indien	Nuklearwaffen
4.	China Aerospace Science & Technology Corp.	China	Streumunition
5.	Elbit Systems Ltd.	Israel	Streumunition
6.	Hanwha Corp.	Südkorea	Anti-Personenminen Streumunition
7.	Larsen & Toubro	Indien	Nuklearwaffen
8.	LIG Nex1 Co. Ltd.	Südkorea	Streumunition
9.	Lockheed Martin	USA	Anti-Personenminen Streumunition
10.	Northrop Grumman Corp	USA	Anti-Personenminen Streumunition
11.	Petroleos de Venezuela S.A.	Venezuela	Verhaltensbasiert
12.	Poongsan Corp.	Südkorea	Streumunition
13.	Poongsan Holdings Corp.	Südkorea	Streumunition
14.	Premier Explosives	Indien	Nuklearwaffen
15.	S&T Dynamics Corp.	Südkorea	Anti-Personenminen

PENSIONSASSE DER STADT WINTERTHUR

16.	S&T Dynamics Holdings Corp.	Südkorea	Anti-Personenminen
17.	Tata Power Co., Ltd.	Indien	Nuklearwaffen
18.	Textron	USA	Streumunition
19.	Walchandnagar	Indien	Nuklearwaffen

Quelle: Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR).

Anhang II Die zehn Prinzipien des UN Global Compact

Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten; und

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht in Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeit

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren;

Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit und

Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit unterstützen; und

Prinzip 6: für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umwelt

Prinzip 7: Unternehmen sollen umsichtig mit ökologischen Herausforderungen umgehen,

Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um mehr Verantwortung für die Umwelt zu fördern; und

Prinzip 9: Förderung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ermutigen.

Anti-Korruption

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung eintreten.

Quelle: www.unglobalcompact.org

PENSIONSKASSE DER STADT WINTERTHUR

¹ Fassung gemäss Beschluss der Anlagekommission vom 25. Juni 2018. In Kraft seit 25. Juni 2018.

² Fassung gemäss Beschluss der Anlagekommission vom 28. Januar 2020. In Kraft seit 28. Januar 2020.